



## **Beteiligungsrichtlinie**

## **Inhaltsverzeichnis**

Präambel	3
1. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie	3
2. Zuständigkeiten	4
2.1. Entscheidungsebene	4
2.2. Geschäftsführungsebene	6
2.3. Serviceebene	7
3. Richtlinien zum Beteiligungsmanagement der Stadt Aschersleben	7
4. Rechte des Beteiligungsmanagements der Stadt Aschersleben	10
5. Gesellschaftsverträge (gilt sinngemäß auch für Satzungen)	10
6. Wirtschaftspläne	11
7. Quartalsberichte	12
8. Jahresabschluss	13
9. Abschließende Regelungen und Inkrafttreten	14

## **Präambel**

Die Stadt Aschersleben ist an mehreren Unternehmen als Gesellschafterin bzw. als Aktionärin unmittelbar und teilweise mittelbar beteiligt. Weiter hat die Stadt Aschersleben zwei Eigenbetriebe, ist Trägerin der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) sowie an mehreren Zweckverbänden beteiligt. Damit übernimmt die Stadt Aschersleben wirtschaftliche Verantwortung entsprechend ihrer Anteile für ihre Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe sowie die Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) und trägt unternehmerische Risiken.

Damit das Beteiligungsmanagement der Stadt Aschersleben eine konstruktive Zusammenarbeit zwischen Stadtrat, Verwaltung und Beteiligungsunternehmen sowie Eigenbetrieben und der Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) gewährleisten und unterstützen kann, bedarf es dazu notwendiger Voraussetzungen, als auch Regeln für das Zusammenwirken von Stadtrat, der Aufsichtsgremien, der Stadtverwaltung aber auch der wirtschaftlichen Unternehmen, Eigenbetriebe, der Anstalt und den Zweckverbänden.

Die Beteiligungsrichtlinie der Stadt Aschersleben formuliert diese Regeln der Zusammenarbeit zwischen den vorgenannten Beteiligten sowie die Struktur des Beteiligungsmanagements.

### **Folgende Ziele verfolgt die Beteiligungsrichtlinie:**

- Regelungen zu den Steuerungs-, Planungs- und Berichtsprozessen der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe der Stadt Aschersleben sowie
- Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Gremien der Unternehmen, dem Stadtrat der Stadt Aschersleben und der Stadt Aschersleben sowie den Beteiligungsunternehmen bzw. Eigenbetrieben.

Die Beteiligungsrichtlinie soll allen beteiligten Stellen eine Orientierung des Gesellschafters Stadt Aschersleben bezüglich der Erwartungen an die Zusammenarbeit geben. Die Verantwortung der Geschäftsführungen, Betriebsleitungen und der Aufsichtsgremien sollen durch die Regelungen nicht eingeschränkt werden.

## **1. Geltungsbereich der Beteiligungsrichtlinie**

Die Beteiligungsrichtlinie regelt auf der Grundlage des Handbuchs über die wirtschaftliche Betätigung der Gemeinden in Sachsen-Anhalt (Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt-Referat 32 – Kommunal Finanzen und Kommunale Wirtschaft) sowie des Deutschen Public Corporate Governance-Musterkodex (D-PCGM) in der Fassung vom 15. Januar 2021, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Verwaltung und den Beteiligungsunternehmen. Die Aufgaben, Inhalte, Prozessabläufe und Verantwortlichkeiten müssen dazu abgegrenzt und aufeinander abgestimmt sein.

Mit der Beteiligungsrichtlinie als Regelungsinstrument kommt die Stadt Aschersleben ihrer gesetzlichen Verpflichtung gemäß § 130 Abs. 4 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nach, wonach eine Kommune, welche an einem Unternehmen beteiligt ist, ein Beteiligungsmanagement zu gewährleisten hat.

Diese Beteiligungsrichtlinie gilt unabhängig von der Rechtsform für alle privatrechtlichen Unternehmen, an denen die Stadt Aschersleben beteiligt ist. Darüber hinaus findet sie sinngemäß Anwendung für Eigenbetriebe der Stadt Aschersleben und die Aschersleber Kulturanstalt (AÖR) soweit übergeordnete Regelungen dem nicht entgegenstehen.

Die Anwendung der Beteiligungsrichtlinie ist auch bei Minderheitsbeteiligungen anzustreben. Das gilt insbesondere dann, wenn die Stadt Aschersleben mit anderen Kommunen bzw. dem Salzlandkreis die Mehrheit der Anteile hält.

## 2. Zuständigkeiten

Die Unternehmensführung soll auf Grundlage der „Erfüllung des öffentlichen Zwecks“ und der „Gewährleistung des wirtschaftlichen Erfolges“ geführt werden. Nur das Zusammenwirken aller Beteiligten schafft die Voraussetzung für Transparenz, Kontrolle und Umsetzung der kommunalen Aufgaben zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Aschersleben. Die nachfolgende Übersicht zeigt die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten im Regelungsbereich der Beteiligungsrichtlinie:

<b>Aktionsebenen</b>		
<b>Entscheidungsebene</b>	<b>Geschäftsführungsebene</b>	<b>Serviceebene</b>
<u>kommunal:</u> Stadtrat Ausschüsse des Stadtrates Oberbürgermeister Kommunalaufsicht	Geschäftsführer Betriebsleiter Vorstand	Beteiligungsmanagement <u>weitere Fachbereiche:</u> Rechnungsprüfungsamt Amt für Recht und Finanzen andere Bereiche
<u>betrieblich:</u> Aufsichtsrat Gesellschafterversammlung Betriebsausschuss Verwaltungsrat		

### 2.1. Entscheidungsebene

Gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA darf die Kommune ein Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts nur unterhalten, errichten, übernehmen, wesentlich erweitern oder sich daran beteiligen, wenn sie unter anderem einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan des Unternehmens, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, Satzung oder in anderer Weise gesichert wird. Hier ist die kommunale und die betriebliche Ebene zu unterscheiden.

## **Stadtrat**

Das Hauptorgan der Stadt Aschersleben ist der Stadtrat. Im Rahmen seiner zugewiesenen Zuständigkeit im Sinne des § 45 Abs. 2 KVG LSA wird dieser bezüglich der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe sowie gemäß den Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes (EigBG) tätig. Der Stadtrat trifft somit wesentliche Grundsatzentscheidungen, bestimmt Handlungsfelder und Grundstrukturen, er beschließt Ziele der wirtschaftlichen Betätigung der Stadt Aschersleben, beschließt weiter über Errichtung / Übernahme / Erweiterung / Auflösung / Änderung der Rechtsform einer Beteiligung, der Bestellung und Abberufung von Vertretern der Stadt Aschersleben für die betrieblichen Entscheidungsebenen der Beteiligungen, Eigenbetriebe und der Anstalt öffentlichen Rechts.

## **Ausschüsse des Stadtrates**

Die Ausschüsse des Stadtrates beraten die Beschlüsse für den Stadtrat vor und stellen sicher, dass die Interessen der Stadt Aschersleben gegenüber den Beteiligungsunternehmen und Eigenbetrieben sowie der Anstalt öffentlichen Rechts sichergestellt werden.

## **Oberbürgermeister**

Der Oberbürgermeister vertritt als Hauptverwaltungsbeamter die Stadt Aschersleben nach außen und führt die Beschlüsse des Stadtrates aus, ist zuständig für die Koordination der Aufgaben der Beteiligungen, Eigenbetriebe sowie der Anstalt öffentlichen Rechts, die Durchsetzung der Gesamtinteressen der Stadt Aschersleben und die Gesamtkontrolle der Aufgabenerledigung der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und Anstalt durch die Stadt Aschersleben.

Gemäß § 131 Abs. 1 KVG LSA ist der Oberbürgermeister Mitglied im Aufsichtsrat der Beteiligungsgesellschaften und vertritt die Stadt Aschersleben als Hauptverwaltungsbeamter in der Gesellschafterversammlung. Bei den Eigenbetrieben regelt die Betriebssatzung die Rechte und Pflichten des Oberbürgermeisters.

Beschlüsse der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe von grundsätzlicher Bedeutung (strategische Entscheidungen, bedeutende Investitionsvorhaben) sind dem Oberbürgermeister vorab mitzuteilen.

## **Kommunalaufsicht**

Die Kommunen unterliegen, im Rahmen des verfassungsrechtlich eingeräumten Selbstverwaltungsrechts, der Aufsicht des Staates. Gemäß § 5 KVG LSA hat die Kommunalaufsicht die Funktion einer reinen Rechtsaufsicht in Selbstverwaltungsangelegenheiten. Sie stellt sicher, dass die Kommune bei der Erledigung ihrer Angelegenheiten die Gesetze beachtet und die Rechte der Organe der Kommune geschützt werden (§ 143 KVG LSA).

Entscheidungen der Stadt Aschersleben bezüglich seiner Beteiligungen unter den in § 135 KVG LSA genannten Bedingungen, sind der Kommunalaufsichtsbehörde schriftlich anzuzeigen und zu begründen.

Der jährliche Beteiligungsbericht ist zusammen mit der vom Stadtrat beschlossenen Haushaltssatzung der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 130 KVG LSA vorzulegen. Die besonderen Regelungen des Eigenbetriebsgesetzes Sachsen-Anhalt sind zu beachten.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät und überwacht die Geschäftsführung der jeweiligen Gesellschaft auf Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit des Handelns. Die Rechte, Pflichten, Aufgaben und die Besetzung des Aufsichtsrates ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der jeweiligen gesetzlichen Vorschriften (KVG LSA, GmbHG, AktG).

### **Gesellschafterversammlung**

Die Aufgabe der Gesellschafterversammlung besteht in der Durchsetzung des Gesellschafterwillens. Die Gesellschafterversammlung berät und beschließt über Angelegenheiten und Rechtsgeschäfte der Gesellschaft, welche von strategischer Bedeutung sind. Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung der Gesellschafterversammlung, ergeben sich aus den Regelungen des Gesellschaftsvertrages, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften. Die Gesellschafterversammlung vertritt neben den Interessen der Gesellschaft auch die der Stadt Aschersleben. Die Vertreter der Stadt Aschersleben in der Gesellschafterversammlung sind an die Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Aschersleben gebunden. Die Gesellschafterversammlung hat den Stadtrat der Stadt Aschersleben frühzeitig über alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu unterrichten.

### **Betriebsausschuss**

Gemäß § 8 Abs. 1 EigBG ist für einen Eigenbetrieb ein Betriebsausschuss zu bilden. Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung sind in der Betriebsatzung, der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben und dem EigBG geregelt.

### **Verwaltungsrat**

Der Verwaltungsrat bildet das Kontroll- und Überwachungsorgan der Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR). Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung des Verwaltungsrates sind in der Anstaltssatzung und der Geschäftsordnung sowie insbesondere im Anstaltsgesetz und in der Anstaltsverordnung Sachsen-Anhalt, geregelt.

## **2.2. Geschäftsführungsebene**

Die Geschäftsführung (Geschäftsführer, Betriebsleiter, Vorstand) trägt die Verantwortung für die Leitung des Unternehmens auf der Grundlage unternehmerischen Handelns.

Dabei vertritt die Geschäftsführung das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Die Rechte und Pflichten, Aufgaben und Besetzung der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung, den gesetzlichen Regelungen, dem Geschäftsführeranstellungsvertrag, Betriebsleiteranstellungsvertrag oder weiterer Vorgaben des Gesellschafters geregelt.

### 2.3. Serviceebene

Leistungen dieser Ebene erfolgen durch die entsprechenden Fachbereiche der Stadtverwaltung sowie externer Dritter. In dieser Ebene erfolgt keine Entscheidungsfindung.

#### **Beteiligungsmanagement**

Das Beteiligungsmanagement ist der Stabsstelle beim Oberbürgermeister zugeordnet, welche dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben direkt unterstellt ist und zur Unterstützung bei der Steuerung der kommunalen Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und der Anstalt öffentlichen Rechts dient. Das Beteiligungsmanagement beschafft die für die Steuerung relevanten Daten, wertet diese aus und erstellt Handlungsempfehlungen. Das Beteiligungsmanagement ist zu beteiligen, wenn es die gesetzlichen Vorschriften erfordern oder Entscheidungen durch die Stadt Aschersleben bezüglich der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe und der Anstalt zu treffen sind.

#### **Rechnungsprüfungsamt**

Dem Rechnungsprüfungsamt stehen die Befugnisse nach §§ 140 und 142 KVG LSA und gemäß §§ 53 und 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu.

#### **Amt für Recht und Finanzen**

Das Amt für Recht und Finanzen ist die für das Finanzwesen zuständige Stelle der Stadt Aschersleben und in dieser Funktion gemäß § 98 ff. KVG LSA auch für den Entwurf der Haushaltssatzung bzw. der Nachtragsatzung zuständig. Neben dem Beteiligungsmanagement bestehen auch gegenüber dem Amt für Recht und Finanzen seitens der Beteiligungsunternehmen, der Eigenbetriebe und der Anstalt öffentlichen Rechts besondere Informationspflichten über haushaltsrelevante Entwicklungen.

#### **andere Bereiche**

In Angelegenheiten wie z. B. bei Investitionen, Fördermitteln und Vergaben, bei Grundstücksangelegenheiten der Stadt Aschersleben, sowie ordnungsrechtlichen Angelegenheiten sind die betroffenen Fachbereiche unmittelbare Ansprechpartner. Ggf. erfolgt die Einbeziehung über das Beteiligungsmanagement.

### 3. Richtlinien zum Beteiligungsmanagement der Stadt Aschersleben

Das Beteiligungsmanagement versteht sich als Dienstleister für die kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen, es gliedert sich wie folgt:

<b>Beteiligungsmanagement</b>			
Beteiligungsverwaltung	Beteiligungscontrolling	Mandatsbetreuung	Beteiligungsbericht

Im Sinne der §§ 130 ff. KVG LSA ist das Beteiligungsmanagement Bestandteil einer effektiven kommunalen Beteiligungspolitik der Stadt Aschersleben.

Das Beteiligungsmanagement versteht sich als Bindeglied zwischen den Beteiligungen und der Stadt Aschersleben, es unterstützt den Oberbürgermeister in betriebswirtschaftlichen Fragen der Unternehmen, erkennt Risiken und Chancen, gibt Handlungsempfehlungen und Entscheidungsvorschläge unter Einhaltung haushaltswirtschaftlicher Vorgaben.

Die Schwerpunkte des Beteiligungsmanagements sind: **Beteiligungsverwaltung, Beteiligungscontrolling und Mandatsbetreuung.**

Die **Beteiligungsverwaltung** beinhaltet die Wahrnehmung formaler und finanzieller Interessen des Gesellschafters Stadt Aschersleben, die Vorbereitung von Gesellschafterentscheidungen, von Abstimmungsangelegenheiten bezüglich der Finanzströme zwischen dem Haushalt der Stadt Aschersleben und den Eigenbetrieben / Beteiligungsgesellschaften, die Unterstützung bei der Erarbeitung von Satzungen, Gesellschaftsverträgen, Geschäftsordnungen sowie die Überwachung der Besetzung von Aufsichtsgremien.

Die Erstellung eines jährlichen **Beteiligungsberichtes**, sowie die Wahrnehmung der Informationspflicht gemäß der relevanten Bestimmungen des KVG LSA gegenüber der Kommunalaufsichtsbehörde, sowie die Erstellung und Beauftragung von Gutachter- oder Prüfungsaufträgen zu gesellschaftsrechtlichen Aspekten bilden weitere Aufgaben der Beteiligungsverwaltung.

Für eine einheitliche Aktenführung der Beteiligungsgesellschaften und Eigenbetriebe wird jeweils eine elektronische und haptische Beteiligungsakte mit nachfolgender Gliederung angelegt:

- gesellschaftsrechtliche Grundlagen / Satzungen
- wesentliche Verträge
- Organe der Gesellschaft / Sitzungsunterlagen
- Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse, Prüfberichte
- Stadtratsangelegenheiten, Ausschüsse
- Kommunikation mit der Kommunalaufsicht und dem Landesrechnungshof LSA
- Sondersachverhalte
- Zuwendungen
- Zuarbeiten an Fachbereiche und Dritte sowie
- Veröffentlichungen im Amtsblatt.

Hauptaufgabe der Beteiligungsverwaltung ist die Überwachung der Einhaltung politischer, rechtlicher und von sonstigen Berichtspflichten der Unternehmen, welche sich insbesondere aus Gesellschaftsverträgen, Satzungen, aus Gesetzen und Stadtratsbeschlüssen ergeben.

Das **Beteiligungscontrolling** dient dazu, die Entscheidungsträger frühzeitig über alle steuerungsrelevanten Sachverhalte der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe zu informieren und die möglichen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aschersleben zu prüfen.

Für die Entscheidungsfindung der Entscheidungsträger analysiert das Beteiligungsmanagement die relevanten betrieblichen Vorgänge, arbeitet die Ergebnisse auf und unterbreitet Entscheidungsalternativen mit Darstellung der Vor- und Nachteile.

Für die Analyse wertet das Beteiligungsmanagement folgende Berichte der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe aus:

- Wirtschaftsplan
- Jahresabschluss und
- Quartalsberichte.

Zu den Aufgaben des Beteiligungscontrollings gehören weiter die Erarbeitung und Umsetzung von Berichtsstandards, sowie die Analyse von betriebswirtschaftlich relevanten Datenmaterial der Beteiligungsunternehmen und Eigenbetriebe.

Der weitere Aufbau und die Implementierung eines funktionierenden zukunftsorientierten Beteiligungscontrollings ist eine der Hauptaufgabenschwerpunkte des Beteiligungsmanagements der Stadt Aschersleben.

Im Mittelpunkt der **Mandatsbetreuung** steht die fachliche Unterstützung des Oberbürgermeisters der Stadt Aschersleben. Das Beteiligungsmanagement erarbeitet Handlungsempfehlungen entsprechend der Tagesordnungspunkte zu den Gremiensitzungen und würdigt dabei wirtschaftliche und /oder rechtliche Aspekte, nimmt eine Protokoll- und Beschlusskontrolle der vorhergehenden Sitzung vor und stellt diese dem Oberbürgermeister der Stadt Aschersleben zur Verfügung.

Die Pflicht zur eigenverantwortlichen Aufgabenwahrnehmung des jeweiligen Aufsichtsratsmitgliedes bleibt bestehen.

Für die Erstellung der Handlungsempfehlungen sind die entsprechenden Unterlagen für die Gesellschafterversammlungen, Aufsichtsratssitzungen und Betriebsausschüsse dem Beteiligungsmanagement regelmäßig zwei Wochen vor der jeweiligen Sitzung vorzulegen.

Mit dem Beteiligungsmanagement sind die entsprechenden Tagesordnungspunkte abzustimmen, welche eine Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung oder durch den Stadtrat zum Inhalt haben.

Ferner ist die Teilnahme des Beteiligungsmanagements an den Besprechungen über die Prüfung des Jahresabschlusses mit dem Abschlussprüfer des Eigenbetriebes / der Beteiligungsgesellschaften und der Anstalt öffentlichen Rechts, sicherzustellen.

Bei Ankündigung und Beginn einer Prüfung des Eigenbetriebes, der Beteiligungsgesellschaft oder Anstalt öffentlichen Rechts durch berechtigte Prüfbehörden, ist das Beteiligungsmanagement entsprechend zu unterrichten und eine Teilnahme an den Prüfungsbesprechungen zu ermöglichen.

Prüfungsfeststellungen mit Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aschersleben sind bereits während der Prüfung mit dem Beteiligungsmanagement zu analysieren.

Gemäß § 130 Abs. 2 KVG LSA ist mit dem Entwurf der Haushaltssatzung ein Bericht über die unmittelbare und mittelbare Beteiligung an Unternehmen in der Rechtsform des öffentlichen Rechts und des Privatrechts vorzulegen, an denen die Kommune mit mindestens 5 v. H. beteiligt ist. Der Beteiligungsbericht ist jährlich zu erstellen und enthält die aktuellen Daten aus den Jahresabschlussberichten jedes einzelnen Beteiligungsunternehmens, Eigenbetriebes sowie der

Anstalt öffentlichen Rechts des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Beteiligungsbericht gliedert sich in nachfolgende Struktur:

- Zusammenfassung des Geschäftsjahres
- Strukturdaten des Unternehmens
- Besetzung der Organe
- wirtschaftliche Lage des Unternehmens
- ausgewiesene Chancen und Risiken entsprechend des Lageberichtes
- Feststellungen des Abschlussprüfers
- Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks
- Auswirkungen auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Aschersleben
- betriebswirtschaftliche Kennzahlen aus Bilanz und Gewinn und Verlustrechnung sowie
- weiterer unternehmensrelevanter Kennzahlen.

#### **4. Rechte des Beteiligungsmanagements der Stadt Aschersleben**

Die gemäß § 51a GmbHG geregelten Rechte des Gesellschafters werden auf das Beteiligungsmanagement ausgeweitet.

Die Geschäftsführungen reichen dem Beteiligungsmanagement für die Gremiensitzungen die Einladungsschreiben mit den entsprechenden Tagesordnungspunkten und Beschlussvorlagen rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor Sitzungstermin ein. Protokolle, Niederschriften, Beschlussausfertigungen, Jahresabschlüsse, Wirtschaftspläne, Prüfberichte, Quartalsberichte, etc. sind unmittelbar nach deren Erstellung / Fertigstellung durch die Geschäftsleitung / Betriebsleitung dem Beteiligungsmanagement innerhalb der in dieser Beteiligungsrichtlinie genannten Fristen einzureichen. Bei Bedarf erhalten weitere beteiligte Fachbereiche der Stadt Aschersleben eine Kopie der Unterlagen.

Zur Steigerung der Effektivität der Aufgabenwahrnehmung können die Stabsstellenleitung und die Mitarbeiter des Beteiligungsmanagements sowie bei Bedarf weitere zuständige Vertreter der Fachbereiche an den Sitzungen der kommunalen und betrieblichen Entscheidungsebenen teilnehmen.

Alle Mitarbeiter, die mit den Aufgaben des Beteiligungsmanagements betraut sind (dazu zählen auch die für die Aufgabenerledigung involvierten Mitarbeiter anderer Fachbereiche), haben über die vertraulichen Daten und Informationen der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe sowie die Anstalt öffentlichen Rechts, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt geworden sind, Stillschweigen zu bewahren.

#### **5. Gesellschaftsverträge (gilt sinngemäß auch für Satzungen)**

Die Gesellschaftsverträge regeln die allgemeinen und besonderen Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern und haben neben den allgemeinen Angaben zum Namen und Sitz der Gesellschaft, Betrag des Stammkapitals, Zahl und Nennbeträge der Geschäftsanteile je Gesellschafter sowie den Gegenstand des Unternehmens regelmäßig auch folgende wesentliche Bestandteile zum Inhalt:

- Sicherung des kommunalen Einflusses durch Mehrheitsbeteiligung sowie Regelungen über den Vorsitz in den Aufsichtsgremien
- Beschreibung des öffentlichen Zwecks
- Übertragung von Geschäftsanteilen
- Organe der Gesellschaft und seine Zuständigkeiten
- Regelungen zur Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung
- Regelungen zum Wirtschaftsplan
- Prüfrechte gemäß § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)
- Bekanntmachungspflichten und die
- Auflösung der Gesellschaft.

Bei wesentlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages oder der Satzung sind dem Beteiligungsmanagement aufgrund der Beratungsfolge in den kommunalen Gremien lt. Hauptsatzung, mindestens 12 Wochen vor dem Vollzug zusammen mit einer Synopse der Gegenüberstellung der Ursprungssatzung mit den geplanten Änderungen, zur Prüfung und Weiterleitung an die für die Stadt Aschersleben zuständige Kommunalaufsicht des Salzlandkreises, zu übergeben.

Gemäß § 135 Abs. 2 KVG LSA sind diese Änderungen mindestens 6 Wochen vor ihrem Vollzug der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen.

## 6. Wirtschaftspläne

Die Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe sowie die Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Aschersleben erstellen einen Wirtschaftsplan. Der **Wirtschaftsplan** beinhaltet insbesondere

- einen allgemeinen Erfolgsplan,
- eine fünfjährige Erfolgs- und Finanzplanung,
- einen Vermögensplan,
- eine Stellenübersicht und
- eine Investitionsplanung.

Der Erfolgsplan hat im Wesentlichen die Struktur einer Gewinn- und Verlustrechnung gemäß HGB und ist, soweit betrieblich geboten, in eine Spartenrechnung aufzuteilen.

Der allgemeine **Erfolgsplan** soll folgendermaßen aufgebaut sein:

- Ist Vorjahr,
- Plan laufendes Jahr,
- Voraussichtliches Ist laufendes Jahr,
- Plan kommendes Jahr.

Die **fünfjährige Erfolgsplanung** umfasst:

- den Plan des laufenden Jahres,
- den Plan des Planjahres und
- die drei darauffolgenden Jahre.

Der **Vermögensplan** enthält die geplanten Einnahmen und Ausgaben bzw. die Mittelherkunft und die Mittelverwendung für den Planungszeitraum.

Eine **Stellenübersicht** ist dem Wirtschaftsplan beizufügen, die – soweit vorhanden – nach Unternehmensbereichen untergliedert sein soll.

Der fünfjährige Finanzplan besteht aus einer Übersicht über die Entwicklung der Finanzierungsmittel und des Finanzierungsbedarfes des Vermögensplans nach dem Muster des Vermögensplanes, nach Jahren gegliedert und einer Übersicht über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben des Unternehmens, die sich auf die Haushalts- und Finanzierungsplanung des Aufgabenträgers auswirken.

Dem Finanzplan ist eine Investitionsplanung zugrunde zu legen. Die vorgesehenen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nach Jahresabschnitten, mit den auf das betreffende Jahr entfallenden Teilbeträgen, getrennt aufzunehmen.

Der Investitionsplan soll detaillierte Angaben zu den geplanten Investitionen enthalten.

Der Entwurf des Wirtschaftsplans ist mindestens drei Wochen vor der Einberufung zur Sitzung des beschließenden Gremiums hinsichtlich der beabsichtigten Beschlussfassung zwischen Beteiligungsmanagement und Geschäftsführung zu besprechen.

Die Wirtschaftspläne sind in digitalisierter Form und in Papierform dem Beteiligungsmanagement zur Verfügung zu stellen.

Dem Entwurf des Haushaltsplanes der Stadt sind die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sowie der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Stadt beteiligt ist, beizufügen.

Soweit in den Beteiligungsunternehmen noch keine Beschlüsse über Wirtschaftspläne vorliegen, erstellen und übersenden diese dem Beteiligungsmanagement jährlich bis spätestens 15. September einen Entwurf des Wirtschaftsplanes für das Folgejahr.

Betreffen Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe sowie die Anstalt öffentlichen Rechts Zahlungsströme von der Stadt Aschersleben als Gesellschafterin bzw. Zuschüsse, welche im Haushaltsplan der Stadt Aschersleben zu berücksichtigen sind, sind die dafür notwendigen Mittelanmeldungen gemäß den gesetzten Fristen des Amtes für Recht und Finanzen über das jeweilige Fachamt vorzunehmen.

## **7. Quartalsberichte**

Die Quartalsberichte dienen den an der Steuerung der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetrieben und der Anstalt öffentlichen Rechts involvierten Akteuren dazu, sich zu festgelegten, regelmäßigen Zeitpunkten, einen umfassenden Überblick über die wirtschaftliche Situation und Entwicklung des Unternehmens machen zu können. Es sollen somit frühzeitig Planabweichungen und ungewöhnliche Geschäftsvorfälle festgestellt, analysiert und ggf. Lösungen, wie mit den Abweichungen umzugehen ist, gesucht werden.

Spätestens vier Wochen nach Quartalsende ist dem Beteiligungsmanagement durch die Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung eine Berichterstattung zur aktuellen Gewinn- und Verlustrechnung zur Verfügung zu stellen.

Das Beteiligungsmanagement analysiert die vorgelegten Quartalsberichte je Beteiligungsunternehmen / Eigenbetrieb, um daraus eine Einschätzung zur Unternehmenssituation mit Ausblick auf die Zukunft vornehmen zu können.

## **8. Jahresabschluss**

Der Prüfbericht zum Jahresabschluss des Beteiligungsunternehmens, Eigenbetriebes und Anstalt öffentlichen Rechts informiert über die Lage zum Unternehmen, stellt die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dar und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung bzw. Betriebsleitung und den wirtschaftlichen Verhältnissen fest.

Der Jahresabschluss ist gemäß der gesetzlichen bzw. der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Fristen aufzustellen und durch einen zugelassenen Abschlussprüfer testieren zu lassen.

Der Prüfauftrag ist auf die Regelungen des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) gemäß IDW PS 720 und eine beihilferechtliche Prüfung gemäß den IDW PS 700 auszuweiten.

Mit dem Beteiligungsmanagement ist der Entwurf des Prüfberichts zum Jahresabschluss vorab abzustimmen. Nach erfolgter Abstimmung und Enderstellung des Prüfberichtes durch den Abschlussprüfer ist dieser dem Entscheidungsgremium des Beteiligungsunternehmens, Eigenbetriebes sowie Anstalt öffentlichen Rechts unverzüglich zur Prüfung vorzulegen.

Gemäß § 42a Abs. 2 GmbHG i. V. m. § 133 Abs. 1 Nr. 3 KVG LSA hat das Entscheidungsgremium innerhalb von acht Monaten über den Jahresabschluss und die Ergebnisverwendung zu beschließen. Bei den Eigenbetrieben gilt § 19 Abs. 4 EigBG. Eine Jahresabschlusserstellung muss hier innerhalb eines Jahres nach dem Ende des Wirtschaftsjahres durch den Stadtrat festgestellt werden, gleiches gilt für die Entlastung der Betriebsleitung. Sofern andere Fristen vereinbart worden sind, so sind diese bindend.

Die Beauftragung zur Prüfung des Jahresabschlusses von ein und demselben Wirtschaftsprüfer sollte maximal für fünf aufeinanderfolgende Jahre erfolgen. Die Ausschreibung für die jeweiligen Wirtschaftsprüfer erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt.

Dem Beteiligungsmanagement sind vom Prüfbericht des Jahresabschlusses des Beteiligungsunternehmens, Eigenbetriebes sowie Anstalt öffentlichen Rechts jeweils ein mit der Originalunterschrift versehenes, gebundenes Testatsexemplar und ein Exemplar in elektronischer Form bis spätestens 30. September eines jeden Jahres zur Verfügung zu stellen.

Die Regelungen der Beteiligungsrichtlinie sind verbindlich in die Gesellschaftsverträge, die Satzungen oder die Anstellungsverträge der Geschäftsführungen der Beteiligungsunternehmen, Eigenbetriebe sowie Anstalt öffentlichen Rechts aufzunehmen oder durch Beschlüsse der Gesellschafter bzw. Aufsichtsräte herbeizuführen.

## 9. Abschließende Regelungen und Inkrafttreten

Diese Beteiligungsrichtlinie wird regelmäßig evaluiert, um diese an neue gesetzliche oder sonstige Regelungen oder Anforderungen anpassen zu können.

Diese Beteiligungsrichtlinie tritt nach Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Aschersleben zum 01.01.2024 in Kraft.

Aschersleben, .....

.....  
Amme  
Oberbürgermeister

Siegel